

Beitragsordnung

des Ärztlichen Kreisverbandes Ansbach und Umgebung

In der Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Ansbach und Umgebung am 13.11.2019 wurde die Beitragsordnung vom 17.04.2013 in der zuletzt am 15.04.2015 geänderten Fassung, wie folgt beschlossen:

I.

1. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Höchstbeitrag beträgt 500,00 €.“

2. Der bisherige § 3 Absatz 4 wird nunmehr § 3 Absatz 5.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kommt der Arzt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung seiner Nachweispflicht gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nicht nach oder wird der Nachweis auch nicht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 gegenüber der Kammer geführt, ist der Beitrag auf den Höchstbeitrag gemäß § 3 Abs. 4 festzusetzen.“

II.

Diese Änderungen treten am 01.05.2020 in Kraft.

Ansbach, den 13.11.2019